

Allgemeine Service- und Instandhaltungsbedingungen der STOCK – INTERTRADE GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Service- und Instandhaltungsbedingungen („Bedingungen“) gelten für sämtliche von Intertrade durchgeführten Reparaturen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen, Montagen, Demontagen sowie sonstigen technischen Dienstleistungen.
- 1.2 Die Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Aufträge, selbst wenn nicht nochmals gesondert darauf verwiesen wird.
- 1.3 Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, Intertrade hat deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- 1.4 Sobald der Auftraggeber unsere Leistungen entgegennimmt, gelten diese Bedingungen als anerkannt.
- 1.5 Individuell vereinbarte Absprachen haben Vorrang, sofern sie schriftlich bestätigt sind.
- 1.6 Alle Erklärungen des Auftraggebers (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktrittserklärungen) bedürfen der Schriftform.
- 1.7 Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebote, Reparaturfreigabe & Kostenvoranschläge

- 2.1 Kostenvoranschläge werden nach bestem Wissen erstellt, sind jedoch unverbindlich.
- 2.2 Erweist sich während der Durchführung, dass der voraussichtliche Aufwand wesentlich überschritten wird, informiert Intertrade den Auftraggeber unverzüglich.
- 2.3 Mit Auftragserteilung stimmt der Auftraggeber Funktions- und Probeläufen zu.
- 2.4 Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Bei Kündigung vor Fertigstellung hat der Auftraggeber die bis dahin angefallene Leistung zu vergüten.
- 2.5 Wird ein Auftrag nicht erteilt, obwohl Prüf- oder Demontagearbeiten durchgeführt wurden, sind diese nach Aufwand zu bezahlen.

3. Preise, Zahlung & Verzug

- 3.1 Preise gelten netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 3.2 Rechnungen sind sofort, ohne Abzug, zur Zahlung fällig.
- 3.3 Verzugszinsen werden mit 10 %-Punkten über dem Basiszinssatz berechnet. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 3.4 Zuschläge für Nacht-, Wochenend-, Feiertags- oder Notdienstesätze werden gesondert berechnet.
- 3.5 Fahrtzeiten, Wartezeiten und Vorbereitung zählen als Arbeitszeit.
- 3.6 Intertrade ist berechtigt, angemessene Voraus- oder Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 3.7 Aufrechnungen oder Zurückbehaltungsrechte sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

4. Pflichten und Mitwirkung des Auftraggebers

- 4.1 Geräte sind gereinigt und in transportfähigem Zustand zu übergeben. Zusätzliche Reinigungsarbeiten werden berechnet.

- 4.2 Verzögert sich der Arbeitsbeginn durch den Auftraggeber, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

- 4.3 Werden Arbeiten vor Ort durchgeführt, stellt der Auftraggeber kostenlos:

- Energie (Strom, Druckluft, Wasser)
- geeignete Arbeitsumgebung
- ggf. Hilfspersonal (unter unserer Weisung)
- Hebe-/Transportmittel

- 4.4 Sicherheits- und Arbeitsschutzmaßnahmen am Einsatzort liegen in der Verantwortung des Auftraggebers.

- 4.5 Datensicherungspflicht: Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Geräteübergabe vorhandene Daten, Einstellungen o. ä. zu sichern. Intertrade haftet nicht für Datenverlust.

- 4.6 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann Intertrade Ersatz der hierdurch entstehenden Mehraufwendungen verlangen.

5. Eigentumsvorbehalt & Werkunternehmerpfandrecht

- 5.1 Eingebaute Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von Intertrade.
- 5.2 Intertrade steht ein gesetzliches Pfandrecht an allen reparierten oder zur Reparatur überlassenen Geräten zu.
- 5.3 Wird Vorbehaltsware verarbeitet oder eingebaut, behält Intertrade Miteigentum im Verhältnis zum Warenwert.

6. Versand Leistungsfristen & Gefahrtragung

- 6.1 Leistungs- und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich, sofern nicht schriftlich fix terminiert.
- 6.2 Bei höherer Gewalt, Lieferproblemen, Streik, Materialknappheit oder vergleichbaren Umständen verlängern sich Fristen angemessen.
- 6.3 Gerät Intertrade nachweislich in Verzug, ist die Haftung für Verzögerung auf 0,5 % des Nettoauftragswertes je angefangener Woche begrenzt, maximal 5 %.
- 6.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung trägt der Auftraggeber während Transport und Lagerung.
- 6.5 Transport erfolgt auf Risiko und Kosten des Auftraggebers, auch bei Nutzung eigener Fahrzeuge.
- 6.6 Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers abgeschlossen.

7. Abnahme

- 7.1 Die Leistung gilt als abgenommen, sobald Intertrade die Fertigstellung mitteilt.
- 7.2 Eine unwesentliche Abweichung oder Einschränkung berechtigt nicht zur Abnahmeverweigerung.
- 7.3 Erfolgt die Inbetriebnahme durch den Auftraggeber, gilt die Leistung als abgenommen.

8. Gewährleistung

- 8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme.
- 8.2 Intertrade hat das Recht zur Nachbesserung. Der Auftraggeber muss das Gerät auf eigene Kosten zur Verfügung stellen.
- 8.3 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind:
 - natürliche Abnutzung
 - unsachgemäße Nutzung
 - Überlastung
 - Fremdeingriffe (Dritte, Selbstmontage, nicht freigegebene Teile)



- 8.4 Bei unberechtigter Mängelrüge trägt der Auftraggeber die Prüf-/Transportkosten.
- 8.5 Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

9. Haftungsbegrenzung

- 9.1 Intertrade haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei:
- Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
 - Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
 - arglistigem Verschweigen von Mängeln
 - garantierten Eigenschaften
 - Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz
- 9.2 Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vorhersehbare, typische Schäden begrenzt.
- 9.3 Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung oder Folgeschäden ist ausgeschlossen, außer in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

10. Ersatzteilverfügbarkeit

- 10.1 Intertrade ist nicht verpflichtet, Ersatzteile über die gewöhnliche technische Lebensdauer hinaus bereitzuhalten.

11. Verjährung

- 11.1 Alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche verjähren spätestens **12 Monate nach Abnahme**, außer bei Vorsatz, Arglist oder gesetzlich zwingenden Sonderregelungen..

12. Datenschutz & Speicherung

- 12.1 Intertrade ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftsbeziehungen notwendige Daten gemäß DSGVO zu speichern und zu verarbeiten.

13. Erfüllungsort & Gerichtsstand

- 13.1 Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz der STOCK – INTERTRADE GmbH.
- 13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – der Sitz von Intertrade. Intertrade darf den Auftraggeber auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 13.3 Es gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.).

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
- 14.2 Anstelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzliche Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.